

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 31; 2. DV-BEG § 14

Zur Frage der Berücksichtigung der sozialen Stellung
eines vor der Verfolgung im Ausland lebenden Kaufmanns
bei der Einstufung für den Entschädigungsanspruch wegen
Gesundheitsschadens.

BGH, Urt. v. 18. März 1964 - IV ZR 203/63 -
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 203/63

Verkündet am
18. März 1964

Hoeppc, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Celina H [REDACTED] T [REDACTED] G, M [REDACTED]/Sch [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vortreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. März 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 8. November 1962 aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1922 in L[REDACTED] in Polen geborene Klägerin ist Jüdin. Nach der Besetzung Polens durch die deutsche Wehrmacht mußte sie seit dem Herbst 1939 im Ghetto und später in mehreren Arbeitslagern leben. Vom Dezember 1944 bis zum Mai 1945 war sie in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Bergen-Belsen der Freiheit beraubt. Nach dem Krieg siedelte sie nach Schweden über. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder. Seit 1954 besitzt sie die schwedische Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Sie hat vorgetragen, ihr Vater sei Kohlenhändler und Leiter der Vereinigung der Kohlenhändler in L[REDACTED] gewesen. Sie habe kurz vor dem Beginn der Verfolgung das Abitur bestanden und habe studieren wollen. Durch die Verfolgung habe sie sich insbesondere psychische Schäden zugezogen.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin wegen psychasthenischen Verfolgungssyndroms mit erlebnisbedingtem Persönlichkeitswandel im Sinne der Entstehung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente zuerkannt. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 % sowie für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1958 einen Hundertsatz von 28 und für die Zeit vom 1. Januar 1959 an einen Hundertsatz von 25 der Bezüge eines vergleichbaren Beamten zugrundegelegt.



Die Klägerin verlangt eine höhere Entschädigung nach Maßgabe einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 %, jedoch unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und nach einem Hundertsatz von 30 der Bezüge eines vergleichbaren Beamten.

Das Landgericht hat unter Anhebung des Hundertsatzes auf 28 auch für die Zeit vom 1. Januar 1959 an der Klage teilweise stattgegeben, sie im übrigen jedoch abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Landgerichts teilweise zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Kapitalentschädigung von 9 396 DM abzüglich bereits zuerkannter 5 800 DM, für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1961 eine Rentennachzahlung von 16 493 DM abzüglich bereits zuerkannter 9 841 DM und für die Zeit vom 1. Juni 1961 an eine monatliche Rente von 224 DM anstelle der zuerkannten Rente von 129 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag mit der Maßgabe weiter, daß auf die für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1961 begehrte Rentennachzahlung nur ein bereits zuerkannter Betrag von 9 642 DM angerechnet werden solle.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Die sehr knapp gehaltene Revisionsbegründung macht es erforderlich, zu prüfen, ob sie den zwingenden Anforderungen entspricht, die nach § 554 Abs. 3 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG an sie zu stellen sind. Die Prüfung ergibt, daß die Frage zu bejahen ist. Die Einwendung, das angefochtene Urteil vertrete zu Unrecht die Auffassung, daß es bei einem Anspruch wegen Gesundheitsschadens nicht auf die soziale Stellung eines im Ausland lebenden Kaufmanns ankomme, enthält die Rüge, es sei in diesem Zusammenhang das materielle Recht verletzt worden, und wenn auch die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist, so kann den Umständen nach doch kein Zweifel daran bestehen, daß die Rüge sich gegen die angeblich unrichtige Anwendung des § 11 Abs. 7 1. DV-BEG richtet. So lassen sich die Ausführungen noch als eine hinreichende Revisionsbegründung auffassen.

2. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß zugunsten der Klägerin die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1, 2 und 160 BEG gegeben seien, daß die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung der Klägerin 25 % betrage, und daß die ihr zustehende Rente nach dem bei dieser Erwerbsminderung in Betracht kommenden Mittelsatz von 28 % des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten festzusetzen sei (§ 31 Abs. 5 BEG, § 15 2. DV-BEG).

Es hat weiter ausgeführt, daß die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes einzustufen sei. Den Ausführungen über die Einstufung kann jedoch nicht in vollem Umfang beigetreten werden.

Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin selbst vor der gegen sie gerichteten Verfolgung noch keine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hatte, und daß ihre Einstufung deshalb nach § 15 Abs. 7 2. DV-BEG entsprechend der wirtschaftlichen oder, wenn das günstiger ist, der sozialen Stellung ihres Vaters zu erfolgen hat, der, wie das Berufungsgericht ersichtlich angenommen hat, damals die Klägerin unterhielt. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung des Vaters das von diesem in der polnischen Währung erzielte Einkommen nach dem Devisenkurs in die deutsche Währung umgerechnet (Urteil des Senats RzW 1962, 20 Nr. 9) und ist dabei in Anwendung des § 14 Abs. 2 2. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage zur 2. DV-BEG zum Ergebnis gekommen, daß die wirtschaftliche Stellung des Vaters der Klägerin nur der eines Beamten des mittleren Dienstes entsprochen habe. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß in dem angegebenen Einkommen eine Verzinsung des in dem Geschäft enthaltenen Kapitals enthalten sein kann, die nach § 14 Abs. 3 Satz 2 2. DV-BEG außer Betracht bleiben muß.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Umfang des Geschäfts des Vaters der Klägerin, den das Berufungsgericht als einen durchschnittlichen Betrieb bezeichnet hat, beruhen auf den von der Klägerin vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen anderer Personen, wie aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht. Es gehört dem Gebiet der Beweiswürdigung an, wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gekommen ist, daß es sich um einen Durchschnittsbetrieb gehandelt habe. Die Revision hat nicht gerügt, daß die Aussteller der Erklärungen als Zeugen hätten vernommen werden müssen, sondern nur geltend gemacht, es fehle an

Angaben, worauf die Feststellung des Berufungsgerichts beruhe, daß der Gewerbebetrieb des Vaters nur als Durchschnittsbetrieb anzusehen sei. Insofern genügt aber der in dem angefochtenen Urteil enthaltene Hinweis darauf, daß die eidesstattlichen Erklärungen die Unterlagen für die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen bilden.

Bedenken bestehen jedoch gegen den von dem Berufungsgericht aufgestellten Satz, eine besondere soziale Stellung komme in erster Linie bei sog. Idealberufen und bei Berufsanfängern in Betracht, während bei einem Kaufmann die soziale Stellung im allgemeinen seinem Verdienst entspreche. Außer Betracht bleiben mag hier die Erwägung, daß etwa bei einem Kaufmann, der in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung wirtschaftliche Rückschläge erlitten und nur ein geringes Einkommen erzielt hatte, die ihm verbliebene soziale Stellung zu einer Einstufung führen kann, die über die der wirtschaftlichen Stellung entsprechende hinausgeht; denn es ist nicht ersichtlich, daß eine derartige Sachlage vorliegt. Aber auch sonst kann der sozialen Stellung eines Kaufmanns Bedeutung zukommen. Erheblich ist, daß der Vater der Klägerin im Ausland lebte. Es kommt darauf an, welche Geltung er als Inhaber des von ihm betriebenen Unternehmens und als Leiter der Vereinigung der Kohlenhändler im öffentlichen Leben seiner Heimatstadt und seines Heimatlandes genoß. Dafür kann allerdings auch der Ertrag, den das von ihm betriebene Unternehmen erbrachte, von Bedeutung sein, wobei aber auf die Einkommensverhältnisse der betreffenden sozialen Gruppe in Polen abzustellen ist, wie in dem angefochtenen Urteil mit Recht hervorgehoben wird (Urteil des Senats RzW 1962, 228 Nr. 28). Keinesfalls kann, soweit es sich um die Bestimmung der sozialen Stellung handelt, das von dem Kläger erzielte Einkommen an dem Einkommen eines

deutschen Beamten gemessen werden, nachdem es nach Maßgabe des Devisenkurses in die deutsche Währung umgerechnet ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Einkommen, das bei der für die Bestimmung der wirtschaftlichen Stellung maßgeblichen Umrechnung nach dem Devisenkurs nur zur Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes führen kann, eine höhere Einstufung auf Grund der sozialen Stellung ermöglicht, wenn es mit dem Einkommen anderer Angehöriger desselben Berufs und anderer Berufsgruppen des Heimatlandes verglichen wird. Die Kaufkraft der Währung des Heimatlandes der Klägerin und ihres Vaters könnte in diese Richtung deuten. Im übrigen bestimmt sich die soziale Stellung nicht allein nach den Einkommensverhältnissen, es sind auch die Vorbildung, die sonstigen Leistungen und die Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Die Frage, ob die soziale Stellung des Vaters der Klägerin eine über den mittleren Dienst hinausgehende Einstufung geboten erscheinen läßt, bedarf mithin einer nochmaligen Prüfung in tatsächlicher Hinsicht. Möglicherweise kann die zuständige Heimatauskunftsstelle (§ 24 des Feststellungsgesetzes) dazu sachdienliche Auskünfte erteilen.

3. Die Klägerin geht, wie ihr Revisionsantrag zeigt, weiterhin davon aus, daß die Rente nach einem Hundertsatz von 30 des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten berechnet werden solle. Die Revision hat aber die eingehenden Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß nur ein Hundertsatz von 28 in Betracht komme, nicht angegriffen. Sie lassen auch keinen Rechtsfehler erkennen.

4. Schließlich mag die Klägerin in der neuen Verhandlung gegebenenfalls klarstellen, ob sie für die Zeit seit dem 1. Juni 1961 eine monatliche Rente von 224 DM beansprucht. Diese errechnet sich selbst dann nicht, wenn eine Einstufung in den höheren Dienst erfolgt und ein Hundertsatz von 30 des Einkommens eines vergleichbaren Beamten zugrundegelegt wird. Auf der Grundlage einer Einstufung in den höheren Dienst und eines Hundertsatzes von 30 käme erst für die Zeit vom 1. Juli 1962 an nach Art. II der ÄndVO vom 7. August 1963 eine über 224 DM liegende monatliche Rente, vorher aber eine darunter liegende Rente in Betracht.

Ascher

Die Bundesrichter
Johannsen und
Dr. Loewenheim sind
beurlaubt und ver-
hindert zu unter-
schreiben.

Ascher

Wüstenberg

Maaß